

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

**des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)**

vom 15. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. November 2018)

zum Thema:

**Vollzug des Jugenddauer-, Jugendkurz-, Jugendfreizeit- und  
Jugendwarnschussarrests 2017**

und **Antwort** vom 06. Dezember 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2018)

Herrn Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17100

vom 15. November 2018

über Vollzug des Jugenddauer-, Jugendkurz-, Jugendfreizeit- und Jugendwarnschussarrests 2017

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2017 Jugenddauerarrest, Jugendkurzarrest und Jugendfreizeitarrest verhängt, wie alt waren die jeweiligen Verurteilten und welchem Geschlecht gehörten sie jeweils an (bitte die Auflistung in der Antwort auf Frage 1 der Drs. 18/12650 fortschreiben)?

Zu 1.: Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik, welche von den Gerichten erhoben wird, sind im Jahr 2017 Arreste in folgender Anzahl durch Urteil verhängt worden:

	<b>Dauerarrest</b>	<b>Kurzarrest</b>	<b>Freizeitarrest</b>
männliche Verurteilte:	238	34	58
weibliche Verurteilte:	35	10	15
<b>Insgesamt:</b>	<b>273</b>	<b>44</b>	<b>73</b>

Bezüglich der vollstreckten Jugendarreste ist eine weitergehende statistische Differenzierung im Sinne der Anfrage möglich. Insoweit ergeben sich für das Jahr 2017 folgende Daten, welche von der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg erhoben werden und sich ausschließlich auf Berliner Arrestanten beziehen:

<b>Dauerarrest gesamt/männlich/weiblich</b>	<b>Kurzarrest gesamt/männlich/weiblich</b>	<b>Freizeitarrest gesamt/männlich/weiblich</b>
555/493/62	49/41/8	136/116/20

Von der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg werden statistisch auch die Beschlussarreste (sogenannte Beugearreste) nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

oder § 15 Abs. 3 Satz 2 JGG, die in allen Arrestformen verhängt werden können, erfasst, so dass diese Zahlen von denen der Strafverfolgungsstatistik abweichen.

Von der Gesamtzahl der Dauer-, Kurz- und Freizeitarreste sowie der Beugearreste ergibt sich eine Aufteilung nach Alter der Arrestierten wie folgt:

	<b>gesamt/männlich/weiblich</b>
14 bis unter 16 Jahre	82/72/10
16 bis unter 18 Jahre	207/166/41
18 Jahre und älter	451/412/39

2. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2017 ein Jugendwarnschussarrest verhängt, wie alt waren die jeweiligen Verurteilten und welchem Geschlecht gehörten sie jeweils an?

Zu 2.: Nach der Strafverfolgungsstatistik sind im Jahr 2017 in Berlin drei derartige Arreste gegen männliche Verurteilte verhängt worden. Das Alter wird nicht statistisch erfasst.

3. Wie viel Zeit verging im Jahr 2017 durchschnittlich zwischen dem Rechtsakt der Anordnung und dem Antritt eines Jugenddauerarrests, Jugendkurzarrests und Jugendfreizeitarrests?

Zu 3.: Im Jahr 2017 betrug die durchschnittliche Dauer zwischen Rechtskraft der Arrestanordnung und Arrestantritt 10,45 Wochen. Bei der statistischen Erhebung wird nicht zwischen den verschiedenen Arrestformen unterschieden.

4. Wie viel Zeit verging im Jahr 2017 durchschnittlich zwischen dem Rechtsakt der Anordnung und dem Antritt eines Jugendwarnschussarrests?

Zu 4.: Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie viele Jugendstraftäter mussten im Jahr 2017 beim Antritt ihres Dauerarrests, Kurzarrests und Freizeitarrests aufgrund einer Vollbelegung der Jugendarrestanstalt oder aus welchen anderen Gründen ihren Arrestantritt später antreten?

Zu 5.: Ein späterer Antritt zum Arrest war in keinem Fall notwendig.

6. Wie viele Jugendstraftäter mussten im Jahr 2017 beim Antritt ihres Warnschussarrests aufgrund einer Vollbelegung der Jugendarrestanstalt oder aus welchen anderen Gründen ihren Arrestantritt später antreten?

Zu 6.: Auch für den Warnschussarrest war ein späterer Antritt nicht notwendig. Eine Vollbelegung der Jugendarrestanstalt bestand 2017 zu keiner Zeit.

7. Wie viele Jugendstraftäter konnten im Jahr 2017 ihren Dauerarrest, Kurzarrest und Freizeitarrest gar nicht antreten (bitte die Auflistung in der Antwort auf Frage 7 der Drs. 18/12650 fortschreiben)?

Zu 7.: Für das Jahr 2017 sind folgende Daten zum Antritt der durch Urteil angeordneten Arreste (d.h. ohne durch Beschluss angeordnete Arreste) erfasst:

2017	<b>Anordnungen</b>		<b>Ladungen</b>		<b>Antritt</b>	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
	288	40	286	40	256	34
	100 %	100 %	99,31 %	100 %	88,89 %	85,00 %

Eine gesonderte statistische Erfassung der Gründe für die Nichtanordnung, die Nichtladung oder den Nichtantritt eines Arrestes findet nicht statt.

8. Wie viele Jugendstraftäter konnten im Jahr 2017 ihren Warnschussarrest gar nicht antreten?

Zu 8.: Jede/jeder Verurteilte, die/der ordnungsgemäß zum Arrestantritt geladen werden konnte, konnte ihren/seinen Arrest entsprechend antreten.

Berlin, den 6. Dezember 2018

In Vertretung

M. Gerlach

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung